



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang 23. 12. 2007 Nr. 26

- Inhalt**
1. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Wackersleben
 2. Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung
 3. Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und über die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes 2006
 4. Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006

5. Bekanntmachung der OhreBus VGmbH zu neuen Beförderungsentgelten im Verkehrsgebiet per 01.01.2008
6. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwasserabgabenabwägungssatzung)
7. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur 1. Änderungssatzung der Verbandsatzung
8. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung
9. Impressum

Erste Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Wackersleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wackersleben mit Beschluss vom 05.12.2007 folgende erste Änderung beschlossen:

§ 1
§ 1 - Betreuungsgebühr - Abs. 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
Es sind folgende Betreuungsgebühren zu zahlen:
Krippen- und Kindergartenkinder 140,00 € / Monat
Ganztagsbetreuung 90,00 € / Monat
5-Stunden- Betreuung

§ 2
In-Kraft-Treten
Die erste Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Wackersleben tritt am ersten des Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“ in Kraft.

Wackersleben, 05.12.2007
Wenzel
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserverband Haldensleben

Sitzung vom 28.11.2007
Beschluss-Nr.: VV 04/11/2007 A - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2006 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 28.11.2007
Beschluss-Nr.: VV 04/11/2007 B - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2006 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 28.11.2007
Beschluss-Nr.: VV 04/11/2007 C - Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen.

Bekanntmachungen
Der Jahresabschluss für das Jahr 2006 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben. Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 in der Zeit vom 07.01.2008 - 15.01.2008 für jedermann zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2 in 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) öffentlich aus.

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer
GVBL. LSA Nr.36/1997, ausgegeben am 26.8.1997

Formblatt 7 **Anlage 7** (zu § 11 EIGVO)

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2006
2. die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes 2006

- in EURO -

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme: 6.136.461,94 Euro

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 6.034.624,50 Euro
- das Umlaufvermögen 101.837,44 Euro

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital 6.132.249,59 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse 0,00 Euro
- die Rückstellungen 1.000,00 Euro
- die Verbindlichkeiten 3.212,35 Euro

1.2. Jahresgewinn: - 10.034,58 Euro

1.2.1. Summe der Erträge 1.474,02 Euro

1.2.2. Summe der Aufwendungen 11.508,60 Euro

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:

- a) zur Tilgung des Verlustvortrags
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

2.2. bei einem Jahresverlust:

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen - 10.034,58 Euro

Auszug aus dem „BERICHT über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 des Wasserverbandes Haldensleben

11. Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk
Es wird der folgende uneingeschränkte Feststellungsvermerk erteilt:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 03.11.2007 abgeschlossener Prüfung durch das mit der Prüfung beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ohrekreis die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Haldensleben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsprüfung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserverbandes bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Bestandsungen keinen Anlass.“
Haldensleben, 08.11.2007
Landkreis Ohrekreis
Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt
gez. Gallert
Amtsleiterin
gez. Mages
Prüferin“

Bekanntmachung der Ohre Bus VGmbH

Zum 01.01.2008 treten im Verkehrsgebiet der OhreBus VGmbH neue Beförderungsentgelte in Kraft. Wir bitten um Beachtung.
Ihre OhreBus VGmbH

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwasserabgabenabwägungssatzung)

Präambel
Aufgrund des § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, des § 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) wälzt die Abwasserabgabe für Kleininleiter, die er an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, an die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund durch Versickerung einleiten (Kleininleiter), ab.
- (2) Hierzu erhebt er für Einleiter gemäß Abs. 1 nach Maßgabe dieser Satzung eine Abwasserabgabe für Kleininleiter (nachfolgend Abgabe genannt).
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß Anlage entspricht und die ordnungsgemäße Fäkalien- und Fäkalschlammabeseitigung nach Maßgabe der Abwasserabwägungssatzung des TAV Börde vom 27.09.2007 in der derzeit gültigen Fassung sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Der TAV Börde ist auch berechtigter Mieter und Pächter als Abgabepflichtige heranzuziehen.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes in der Fassung vom März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (4) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Abgabepflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAV Börde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der Einleitung und im Übrigen bei der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Tag, an dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den weiteren rechtmäßigen Wegfall dem TAV Börde schriftlich anzeigt.

§ 4
Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten:
a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasseranlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (Eigenversorgungsanlage usw.)
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom TAV Börde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Ist kein Wassermesser vorhanden oder werden nur Teilmengen gezählt (zusätzliche Einleitung aus Eigenversorgungsanlagen), kommen Einheitssätze nach dem Durchschnittsverbrauch der angeschlossenen Einwohnerwerte zur Anwendung. Der Durchschnittsverbrauch beträgt 30 m³ pro Einwohner und Jahr.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Abgabepflichtige dem TAV Börde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres schriftlich anzuzeigen. Sie ist durch Wassermesser nachzuweisen, die der Abgabepflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der TAV Börde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangen, können auf Antrag abgesetzt werden. Die Möglichkeit der Rückhaltung bzw. Verwendung von Wassermengen auf dem Grundstück ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die erforderliche Messeinrichtung muss den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechen und ist auf Kosten des Grundstückseigentümers zu installieren und zu unterhalten. Dieser Abzugszähler ist durch einen Mitarbeiter des TAV Börde zu verplomben. Der TAV Börde kann auf Kosten des Antragstellers prüfbare Unterlagen (Gutachten, Vereinbarungen) abfordern bzw. in Auftrag geben. Vom TAV Börde wird ein Wasserverbrauch auf dem Grundstück nach Einheitssätzen von 30 m³ pro Einwohner und Jahr der Abgabe zugrunde gelegt. Der schriftliche Antrag muss spätestens für einen abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.
- (6) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter beträgt 0,65 € je cbm.

§ 5
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Abgabepflichtigen erfolgt durch den TAV Börde durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbereiches für jeden Erhebungszeitraum. Die Abgabe ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden auf die zu erhebende Abgabe Abschlagszahlungen festgesetzt, die am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten sind. Ein Guthaben im Heranziehungsbereich wird mit dem folgenden ersten Abschlag verrechnet. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Fällen eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.
- (3) Endet der Erhebungszeitraum vor Ablauf des Kalenderjahres, ist die Abgabe innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Abgabe und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7
Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück gemäß § 63 Abs. 1 Wassergesetz LSA zu gewähren.

§ 8
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAV Börde zulässig.
- (2) Der TAV Börde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der TAV Börde nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasser Verbrauchsdaten an den TAV Börde als Grundlage für die Berechnung von Abgaben gewährleisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 4 die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge dem TAV Börde nicht innerhalb der Frist schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 191 Abs. 1 Nr. 4 Wassergesetz LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA)

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Abwasserabgabenabwägungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 09.12.1999 außer Kraft.

Oschersleben, den 29.11.2007
Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Abwasserabgabenabwägungssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oschersleben (Bode), den 29.11.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage
zur Abwasserabgabenabwägungssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde
zu § 1 Abs. 3

Aufstellung der Abwasserbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) im Sinne des § 8 Abs. 2 AbwAG entsprechen

- Anaerobe biologische Behandlung in Mehrkammer-Ausfallgruben nach DIN 4261, Teil 1 (1.500 l Nutzvolumen/E)
- mit anschließender Untergrundverrieselung (einschließlich Vorrichtung zur stoßweisen Abwasserbeschickung) oder
 - mit anschließenden Filtergräben oder
 - mit anschließender Teich- oder Pflanzenstufe für die direkte Ableitung (Oberflächengewässer) und für die Versickerung (auch durch Sickerschacht)
- Anaerobe biologische Behandlung in Mehrkammer-Ausfallgruben nach TGL 7762
- Die Abwasserbehandlung erfolgt in 3-Kammer-Ausfallgruben mit mindestens 5,4 m³ Inhalt (Das Nutzvolumen muss nach DIN 4261 Teil 1 1.500 l/E entsprechen.)
- mit anschließender Untergrundverrieselung (einschließlich Vorrichtung zur stoßweisen Abwasserbeschickung) oder
 - mit anschließenden Filtergräben oder
 - mit anschließender Teich- oder Pflanzenstufe für die direkte Ableitung (Oberflächengewässer) und für die Versickerung (auch durch Sickerschacht)
- Anlagen mit Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 2 oder gleichwertige biologische Nachbehandlung (z. B. Pflanzenbeete) mit direkter Ableitung (Oberflächengewässer) oder anschließender Versickerung (auch durch Sickerschacht)

1. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 29.11.2007 die erste Änderung der Verbandsatzung vom 27.09.2007 beschlossen.

§ 1
In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Liquiditätsbedarf“ durch das Wort „Finanzbedarf“ ersetzt.

§ 2
In § 17 wird als Absatz 3 neu hinzugefügt:

Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger Ausgabe: Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gemacht.
Wesentliche Festsetzungen sind:
die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan, die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Umlage und deren Verteilungsschlüssel.

Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Triftstraße 3a, in 39387 Oschersleben (Bode) zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 3
In § 17 verschiebt sich die Nummerierung der Abs. 3 und 4 jeweils um eine Ziffer nach Abs. 4 und 5.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderung der Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, 29.11.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des TAV Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oschersleben, 29.11.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 6.10.1997 (GVBl. LSA, S. 878), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.6.1991 (GVBl. LSA, S. 154), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 29.11.2007 die zweite Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16.03.2006 beschlossen.

§ 1
Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 Abs. 1) wird unter Nr. 10. Verwaltungsaufwand für Bearbeitung von Stellungnahmen Schachtscheinen je halbe Arbeitsstunde von 17,50 Euro auf 17,85 Euro geändert.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des TAV Börde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 29.11.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des TAV Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oschersleben, den 29.11.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreitag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

